

Die Jüdische Gemeinde Haigerloch 1933 bis 1942

Erlass der Gestapo vom 25. März 1942 – Teil 1 (Staatsarchiv Sigmaringen, Ho 235 T 19/22, Nr. 339 / _83-85)

83

Geheime Staatspolizei Stuttgart, den 25. März 1942.
Staatspolizeileitstelle Stuttgart
Nr. II B 2 - 189/42. *L.N. 2034*

Regierungspräsident
Sigmaringen
Eing. 29. März 1942
Für sehr!

Herrn Regierungspräsidenten nach Rückkehr vorzulegen.

a) An den Herrn Landrat in Aalen, Biberach, Calw, Crailsheim, Schwäb. Gmünd, Göppingen, ~~Nachingen~~, Schwäb. Hall, Heidenheim, Heilbronn, Horb, Künzelsau, Bad Mergentheim, Münsingen, Ravensburg, Reutlingen, Saulgau, Tübingen, Tuttlingen, Ulm u. Wangen i. A.

b) An den Herrn Polizeidirektor in Göppingen, Heilbronn und in Ulm a. D. Nachrichtlich dem Herrn Württ. Innenminister in Stuttgart, dem Herrn Regierungspräsidenten in Sigmaringen, der Gauleitung der NSDAP. in Stuttgart und sämtlichen Aussendienststellen.

Betr.: Abschiebung von Juden nach dem Generalgouvernement.
Vorg.: Ohne.
Anl.: 2.

+ 2. 8 4. 42

I.

Die in der letzten Zeit in einzelnen Gebieten durchgeführte Umsiedlung von Juden nach dem Osten stellt den Beginn der Endlösung der Judenfrage im Altreich, der Ostmark und im Protektorat Böhmen und Mähren dar. Im Rahmen dieser Umsiedlung geht in nächster Zeit (siehe Ziffer III) von Stuttgart aus ein zweiter Transport von Juden von Württemberg und Hohenzollern nach dem Osten.

II.

044
Wichtig Die in Frage kommenden Juden wurden bereits hier zahlenmäßig und personell erfasst. Massgebend war dafür § 5 der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14.11.1935 (RGBl. I, S. 1333), abgesehen von vorerst folgenden Ausnahmen:

1. in deutsch-jüdischer Mischehe lebende Juden,

VIII. F. 23

- 2 -

2. Juden ausländischer einschliesslich der sowjetrussischen Staatsangehörigkeit (ausgenommen staatenlose Juden, sowie Juden mit ehemals polnischer und luxemburgischer Staatsangehörigkeit),
3. im geschlossenen kriegswichtigen Arbeitseinsatz befindliche Juden, für die eine Zustimmung zur Evakuierung seitens der zuständigen Rüstungskommandos (Rüstungsinspektionen), sowie der Landeswirtschaftsämter und Arbeitsämter aus wehrwirtschaftlichen Gründen z.Zt. nicht gegeben werden kann.
4. Juden
 - a) im Alter von über 65 Jahren,
 - b) im Alter von 55-65 Jahren, die besonders gebrechlich und völlig transportunfähig sind.Bei jüdischen Ehen, in denen ein Ehepartner unter 65 Jahre und der andere über 65 Jahre alt ist, können beide Teile dann evakuiert werden, wenn der in Frage kommende Ehepartner nicht älter als 67 Jahre ist und ein amtsärztliches Zeugnis für die Arbeitsfähigkeit dieses Ehepartners erbracht werden kann. Weitere Ausnahmen sind auf keinen Fall zulässig. Ehetrennung, sowie Trennung von Kindern bis zu 14 Jahren von den Eltern ist zu vermeiden. Die aus dem dortigen Bereich für die Evakuierung in Betracht kommenden Juden sind aus der Anlage 1 ersichtlich. Einzelne Änderungen, die durch die parallel laufende Umsiedlung der restlichen Juden innerhalb Württembergs unvermeidlich sind, werden laufend mitgeteilt. Ausfälle (durch Selbstmord usw.) sind unverzüglich mitzuteilen. Im Hinblick auf die vorläufig letzte Gelegenheit zur Entjudung der einzelnen Kreise ersuche ich; nur in den schwersten Fällen von Gebrechlichkeit bzw. Erkrankung Juden von dem Transport zurückzustellen.

III.

Der genaue Termin - Tag und Zeit - der Abfahrt des Zuges ist noch nicht bekannt und kann aus technischen Gründen erst wenige Tage vor Abfahrt des Zuges festgelegt werden. Ent-